

B. Zoll- und Steuerwesen.

Nach einer Mittheilung der Königlich preussischen Regierung werden an der hiesigen Börse Terminpreise*) für nasse Kartoffelstärke nicht mehr notirt.

Berlin, den 8. Februar 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Burchard.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Januar d. J. beschlossen, daß die Nummer 19a der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Central-Blatt 1885 S. 417) folgenden Zusatz erhalte:

„Bei solchen Lotterien oder Auspielungen, bei welchen nach der obrigkeitlichen Erlaubniß nicht von vornherein eine bestimmte planmäßige Anzahl von Loosen festgesetzt, dem Unternehmer vielmehr nur gestattet ist, Loose bis zu einer gewissen Maximalzahl auszugeben, darf die Versteuerung der Loose nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werden. Für die Anmeldung des ersten Theils der auszugebenden Loose gelten die Bestimmungen im ersten und zweiten Absatz dieser Nummer. Die Vorlegung einer weiteren Anzahl von Loosen zur Abstempelung ist mittelst besonderer Anmeldung zu bewirken, in welcher unter Angabe der Zahl und der Nummern der zu versteuerten Loose auf die erste Anmeldung Bezug zu nehmen ist.“

Berlin, den 9. Februar 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Burchard.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Januar d. J. beschlossen, daß §. 1 Absatz 2 des Regulativs vom 16. Juni 1880, betreffend die Kreditirung der Tabakgewichtssteuer, (Central-Blatt 1880 Seite 468) folgenden Zusatz erhält:

„Auch kann demjenigen, an welchen inländischer Tabak aus Niederlagen mit Verwendungschein II versandt ist, auf Antrag die Tabakgewichtssteuer, falls dieselbe 100 *M.* oder mehr beträgt, bis zum 25. des dritten Monats nach dem Monat, in welchem der betreffende Betrag fällig geworden ist, kreditirt werden.“

Berlin, den 9. Februar 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Burchard.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Januar d. J. beschlossen, daß in Zukunft auch die Verwendung von Weizenwurzelpulver bei der Herstellung von Tabakfabrikaten gestattet werde, und daß in Bezug auf die bei der Verwendung dieses Surrogats zu entrichtenden Abgaben und zu beobachtenden Kontrollen die Bestimmungen in Ziffer 2 und 3 des Beschlusses vom 27. November 1879 (Central-Blatt 1879 Seite 753) mit der Maßgabe Anwendung finden, daß bei Weizenwurzelpulver die jährliche Minimalmenge (§. 1 Absatz 2 der Kontrollvorschriften) 10 kg beträgt.

Berlin, den 9. Februar 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Burchard.

*) Central-Blatt 1885 S. 511.